

# Mit Pensionsvermögen kann man arbeiten

Die Einführung des BilMoG erfordert ein Überdenken der Strategien / Von Klaus Heubeck und Norbert Seeger

KÖLN, 6. September. Das neue Bilanzrecht (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG) tritt zwar erst 2010 in Kraft. Insbesondere bei der Bewertung und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen kommen aber auf viele Klein- und Mittelunternehmen Veränderungen zu, die bereits in diesem Herbst strategische Entscheidungen erfordern. Die Verpflichtungen werden in den meisten Fällen deutlich höher zu bewerten sein, und es ist auf dieser Basis zu entscheiden, ob man den vom Gesetz gebotenen Übergangszeitraum von 15 Jahren zur Anpassung der Bewertung nutzen möchte. Von größerer Bedeutung ist die Frage, ob man von den neuen Saldierungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Das neue Recht bietet die auch in den IFRS-Vorschriften (die schon heute für börsenrelevante Unternehmen gelten) vorgesehene und bereits von vielen Dax-Unternehmen genutzte Möglichkeit, Vermögenswerte für die betrieblichen Versorgungsverpflichtungen auszulagern und sie unter bestimmten Voraussetzungen mit den Pensionsrückstellungen in der Bilanz zu saldieren.

Für die strategische Ausrichtung eines Unternehmens mindestens ebenso bedeutsam ist aber die Frage, ob man dem Vorgehen einiger börsennotierter Unternehmen folgen will, die in den letzten Jahren Vermögen auf einen externen Rechtsträger übertragen haben. Die dabei verwendeten, relativ komplizierten Rechtskonstruktionen (meist CTA) wurden von internationalen Konzernen unter anderem mit dem Argument der größeren in-

ternationalen Akzeptanz eingesetzt. Hilfreich war dabei, dass nach den internationalen Bilanzierungsvorschriften auf diese Weise Vermögen und Verpflichtungen saldiert und somit außerhalb der Bilanz lediglich im Anhang gezeigt werden. Ob diese Möglichkeit auch heute noch so positiv gesehen wird, kann nach den enormen Verlusten, die manche Unternehmen insbesondere im angelsächsischen Bereich bei ihren ausgelagerten Pensionsvermögen erlitten haben, durchaus bezweifelt werden. Denn die Verpflichtungen sind geblieben, die Deckungslücken jedoch zum Teil gewaltig gestiegen.

Da die Möglichkeit der Auslagerung und Saldierung in Zukunft auch das HGB einräumt, erwarten manche Branchenkenner ein ähnliches Verhalten auch im Mittelstand. Doch dieser Schluss ist sicher voreilig: Zum einen spielt die Abhängigkeit des deutschen Mittelständlers vom internationalen Kapitalmarkt eine deutlich geringere Rolle als bei einem Dax-30-Unternehmen, zum anderen sind die Argumente für eine Auslagerung, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise, durchaus zweischneidig. Den vermeintlichen Vorteilen einer Bilanzverkürzung und der damit einhergehenden Verbesserung der Eigenkapitalquote steht entgegen, dass das ausgelagerte Vermögen dauerhaft der Disposition des Unternehmens für operative Zwecke entzogen ist. Dies bedeutet, dass man in Zeiten von Kreditengpässen auf den Kredit des Arbeitnehmers verzichten muss. Dieser Kredit ist in der Regel extrem langlaufend und muss nicht in schwierigen

Zeiten und Verhandlungen neu vereinbart oder prolongiert werden. Zudem spielen auch die üblichen Bonitätsüberlegungen bei dieser Form der „Kreditvergabe“ durch den Arbeitnehmer keine Rolle.

Wenn dennoch – wie vielfach propagiert – das Pensionsvermögen zur Vermeidung von Risiken auf dem Kapitalmarkt angelegt werden soll, so ist selbst in Zeiten der aktuellen Börsenerholung deutlich, dass hier allenfalls das eine Risiko gegen ein anderes Risiko getauscht wird, das offensichtlich auch von Kapitalanlageexperten kaum abzuschätzen ist. Dem mittelständischen Unternehmer ist durchaus bewusst, dass das im Unternehmen eingesetzte Kapital unternehmerischen Risiken unterliegt. Ist ihm dieses Risiko in Relation zur Gewinnchance zu hoch, so wird er auf diesen Kapitaleinsatz verzichten und eine Anlage außerhalb des Unternehmens auf dem Kapitalmarkt tätigen. Das Szenario hingegen, dass er im ersten Schritt für sein Unternehmen einen Kredit aufnimmt, dann im zweiten Schritt feststellt, dass eine Anlage dieser Mittel im Unternehmen zu riskant ist, um anschließend eine diversifizierte Kapitalmarktanlage zu bevorzugen, erscheint hingegen als eher untypisch.

Die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen ist auch nach dem BilMoG immer ein betriebswirtschaftliches Rechenmodell, eine Abschätzung der Renditen und Risiken im mit Pensionszusagen verbundenen Kapitalanlageprozess unter Beachtung der unternehmerischen Handlungszwänge und Gestaltungsspielräume. Es gibt auch für mittelständische Unter-

nehmen Szenarien, in denen eine Auslagerung durchaus sinnvoll oder sogar angezeigt ist. Dies war allerdings auch nach dem „alten HGB“ bereits möglich und ist nicht wirklich neu. Auch hier wurden im Ergebnis bereits Saldierungen vorgenommen, nämlich immer dann, wenn bei der Wahl des Durchführungsweges entsprechende Mittel auf eine Unterstützungskasse, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds ausgelagert wurden. Insofern stellt das HGB nach BilMoG keine grundsätzliche Änderung dar, sondern es öffnet der betrieblichen Altersversorgung neben den bisherigen Durchführungswegen lediglich einen weiteren Weg zur Vermögens- und Risikoverlagerung mit neuen Kenngrößen und auf der bilanziellen Ebene. Dies allein ist bereits ein Vorteil, weil es das ohnehin schon breite Angebot zur betrieblichen Altersversorgung in Deutschland nochmals erweitert.

Auch nach der Einführung des BilMoGs gilt: die Wahl des Durchführungsweges ist eine nachhaltige, strategische Entscheidung, die neben den überschaubaren bilanziellen Effekten vor allem Fragen der Liquidität, der Besteuerung, der Haftung, der Insolvenzsicherung und der Risikotragung und -teilung zwischen Arbeitgeber und -nehmer berührt. Die Einführung des BilMoG mag da eine gute Gelegenheit sein, über die bisherige Ausrichtung und Gestaltung der Pensionszusagen erneut nachzudenken, um dann die aus Sicht des Unternehmens bestmögliche Finanzierungsform zu wählen.

Professor Klaus Heubeck und Professor Norbert Seeger sind Experten für betriebliche Altersversorgung.